

Besoldungsdienstrechtliche Ansprüche bei Krankheit oder Quarantäne des eigenen Kindes

Pflegefreistellung nach § 29f VBG und § 59 LDG

- Berücksichtigt sind hier gesetzliche Regelungen für die notwendige Pflege, Betreuung und Begleitung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft bzw. im gemeinsamen Haushalt lebt.
- Es haben auch Lehrpersonen Anspruch auf Pflegefreistellung für die notwendige Pflege ihres erkrankten Kindes, wenn sie **nicht** mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.
- Der gesetzliche Anspruch beträgt **2 Wochen**, wenn das Kind **unter 12 Jahren** ist – ansonsten eine Woche.
- Die Pflegefreistellung ist in **vollen Unterrichtsstunden** zu verbrauchen, d.h. sie kann auch **stundenweise** konsumiert werden.
- Ist die Jahresnorm oder Unterrichtsverpflichtung herabgesetzt oder überschritten, so führt dies zu einem verminderten oder erhöhten Ausmaß des Anspruchs auf Pflegefreistellung.

Sonderurlaub nach § 29a (1) VBG und § 57 (1) LDG

- Es besteht weiterhin das Recht auf Sonderurlaub aus **wichtigen familiären** Gründen. Ein wichtiger familiärer Grund ist die gesetzliche Verpflichtung zur Betreuung von Kindern.
- Das Grundgehalt bleibt bis zu **12 Wochen pro Kalenderjahr** bestehen. Mit dem neuen Kalenderjahr entsteht die Frist aufs Neue.

Wenn du Fragen zu diesem oder anderen dienstrechtlichen Themen hast, dann wende dich vertrauensvoll an uns.



Danny Noack

Email: danny.noack@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 730**

Mitglied des ZA Steiermark
Mitglied des DA Graz-Stadt



Andrea Schweitzer

Email: andrea.schweitzer@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 729**

Mitglied des ZA Steiermark
Mitglied des DA Graz-Umgebung